



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/071/2020	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	29.04.2020
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport	12.05.2020
Verbandsgemeinderat	19.05.2020

Einsatz eines Jugendkoordinators (m/w/d) in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Beschlussbegründung:

Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 11 – 14 SGB VIII im Landkreis Mansfeld-Südharz bietet unter anderem die Möglichkeit, die Förderung einer Personalstelle „Jugendkoordinator (m/w/d)“ zu beantragen. Diese Personalstelle kann bei einem freien Träger der Jugendhilfe oder der Verbandsgemeinde selbst angegliedert sein.

Im Haushalt des Landkreises sind – vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung – für eine Besetzung ab 01.07.2020 dieser Personalstelle „Jugendkoordinator (m/w/d)“ mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden 19.076,00 € eingeplant. Für die Folgejahre sind entsprechende Neuanträge jeweils bis zum 01.10. eines Jahres zu stellen.

Der Eigenanteil beträgt grundsätzlich 10 %. Im Falle der Angliederung bei einem freien Träger der Jugendhilfe würde dieser selbst zum Zuwendungsempfänger und müsste die 10 % Eigenanteil erbringen. Initiator für die Kontaktaufnahme zu einem freien Träger der Jugendhilfe wäre das Jugendamt beim Landkreis.

Grundsätzlich müsste die Stelle aufgrund des Antragsverfahrens jeweils zum Jahresende befristet besetzt werden. Die weitere Förderung ist stets von den jeweiligen Haushaltsgenehmigungen sowohl beim Landkreis als auch der Verbandsgemeinde abhängig.

Das Aufgabenfeld der Stelle kann der beigefügten Anlage, welche seitens des Landkreises zur Verfügung gestellt wurde – entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. einen Jugendkoordinator (m/w/d) mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden in der Entgeltgruppe S 8b einzustellen.
- oder
2. einen Jugendkoordinator (m/w/d) mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden über einen freien Träger der Jugendhilfe anzugliedern.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Personalkosten belaufen sich bei einer Eingruppierung in der S 8b mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden auf einen Betrag in Höhe von 33.310,68 jährlich. Unter Berücksichtigung einer Einstellung vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 entstehen danach Personalkosten in Höhe von rd. 16.700 €. Der Eigenanteil würde danach rd. 1.670 € betragen. Die derzeit beim Landkreis eingeplanten Mittel für Personalkosten in Höhe von 16.524 € wären danach im Falle einer Bewilligung ausreichend.

Bei eigener Besetzung durch die Verbandsgemeinde bedarf es jedoch der Änderung des Stellenplanes. Hierzu ist ein Nachtragshaushalt erforderlich.

Anlagen:

Jugendkoordinator in der Verbandsgemeinde

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss